

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 4 Geschäftsbereich Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	101 Stadtentwicklung und Städtebau 101.31 Wahlamt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Andreas Walter +49 202 563 5846 +49 202 563 8561 Andreas.Walter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	25.07.2019
	Drucks.-Nr.:	VO/0706/19 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
18.09.2019	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
23.09.2019	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlausschusses für die Kommunal- und Integrationsratswahlen 2020		

Grund der Vorlage

Bildung des Wahlausschusses für die Kommunal- und Integrationsratswahlen im Jahr 2020

Beschlussvorschlag

A) In den Wahlausschuss für die Kommunal- und Integrationsratswahlen 2020 werden als Beisitzer*innen gewählt:

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.

B) Als persönliche Stellvertreter*innen für die unter A) genannten werden gewählt:

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Für die Kommunalwahlen in 2020 ist ein Wahlausschuss zu bilden. Für die Bildung des Wahlausschusses gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) sowie der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) in Verbindung mit den Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) verwiesen wird hier insbesondere auf die §§ 50 und 58 GO NRW.

Der Wahlausschuss ist gem. § 2 Abs. 1 und 3 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) als Wahlorgan vom Rat der Stadt zu wählen. Er wird für die jeweiligen Kommunalwahlen neu bestimmt. Er besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzerinnen bzw. Beisitzern, die vom Rat der Stadt gewählt werden; eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig (§ 2 Abs. 3 KWahlG). Die Zusammensetzung des Ausschusses mit zehn Mitgliedern hatte sich bei vergangenen Kommunalwahlen bewährt und sollte beibehalten werden. Für jede/n Beisitzer*in im Wahlausschuss soll vom Rat der Stadt ein/e persönliche/r Stellvertreter*in gewählt werden (§ 6 Abs. 1 KWahlO). Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung, ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Beisitzer*innen beschlussfähig, und bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Gem. § 2 Abs. 7 KWahlG darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Das bedeutet für die Mitglieder des Wahlausschusses, dass sie beispielsweise nicht zu Mitgliedern von Wahlvorständen oder Briefwahlvorständen berufen werden dürfen, da diese ebenfalls zu den Wahlorganen gehören.

Beisitzer*innen und Stellvertreter*innen müssen nicht Mitglieder des Rates der Stadt sein. Der Wahlausschuss kann vielmehr neben den Ratsmitgliedern auch andere zum Rat der Stadt Wuppertal wählbare sachkundige Bürger*innen berufen. Deren Anzahl darf jedoch diejenige der Ratsmitglieder im Wahlausschuss nicht erreichen (§ 58 Abs. 3 GO in Verbindung mit §§ 7 und 12 Abs. 1 KWahlG).

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Bei der gegenwärtigen Sitzverteilung im Rat ergibt sich nach dem Höchstzahlenverfahren Hare /Niemeyer (§ 2 Abs. 3 KWahlG i.V. m. § 50 Abs. 3 Satz 3 GO NRW) folgende Berechnung:

Ausgangszahl: 10 Sitze

Lfd. Nr.	Partei / Wählergruppe	Stimmenzahl	Ausgangszahl	Gesamtstimmenzahl	Anteil	Sitze nach ganzen Zahlen	Zusatzsitz	Sitze nach dem größten Rest	Zuteilungszahl
1	SPD	19	* 10	: 66	2.87878788	2		1	3
2	CDU	19	* 10	: 66	2.87878788	2		1	3
3	GRÜNE	11	* 10	: 66	1.66666667	1		1	2
4	LINKE	5	* 10	: 66	0.75757576	0		1	1
5	FDP	4	* 10	: 66	0.60606061	0		1	1
6	Freie Wähler	3	* 10	: 66	0.45454545	0		0	0
7	Pro D/REP	3	* 10	: 66	0.45454545	0		0	0
8	DCW	2	* 10	: 66	0.30303030	0		0	0

Der Wahlausschuss ist im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Kommunalwahl 2020 gem. § 2 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWahlO) für folgende Aufgaben zuständig:

1. Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke, (§ 4 Abs. 1 KWahlG)
2. Entscheidung über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen, sofern eine Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft, (§ 18 Abs. 1 Satz 3 KWahlG)
3. Beschlussfassung über die Zulassung der Wahlvorschläge, (§ 18 Abs. 3 KWahlG)

4. Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet, (§ 34 Abs. 1 KWahlG)

Gem. Art. 5 § 2 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie teilt der Wahlausschuss die Wahlbezirke spätestens am 28. Februar 2020 in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 KWahlG in Wahlbezirken zu wählen sind. Bewerber*innen für die (Kommunal-)Wahlbezirke können frühestens nach der öffentlichen Bekanntmachung der Einteilung des Wahlgebiets in (Kommunal-) Wahlbezirke gewählt werden (§ 17 Abs. 4 KWahlG). Daraus folgt, dass die Wahlgebietseinteilung alsbald nach Konstituierung des Wahlausschusses erfolgen sollte.

Am Tag der Kommunalwahlen findet gem. § 27 Abs. 2 GO NRW die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates statt. Die Wahl der Vertreter*innen der Migrantinnen und Migranten wird durch die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Wuppertal vom 25.02.2014 geregelt. **Gem. § 4 Abs. 1 dieser Wahlordnung ist der Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder der Wahlausschuss für die Kommunalwahlen.** Deckungsgleich mit den Kommunalwahlen sind die Regelungen zur Bildung eines Wahlausschusses und der von diesem wahr zu nehmenden Aufgaben.

Kosten und Finanzierung

Entfällt

Zeitplan

Entfällt